

Satzungsneufassung

1. Fußball-Club Spich 1911 e.V.

- Stand: 01.04.2012 -

(Die neu geschaffenen §§ 6 und 17 sowie die Änderungen in den jeweiligen §§ sind in Kursiv- und Fettschrift dargestellt)

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Allgemeines
- § 4 Gliederung des Vereins
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 *Mitgliederverwaltung***
- § 7 Ehrenmitgliedschaft
- § 8 Beiträge
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 12 Ausschluss eines Mitglieds
- § 13 Organe des Vereins
- § 14 Mitgliederhauptversammlung
- § 15 Wahl des Vorstandes
- § 16 Vorstand
- § 17 *Geschäftsführender Vorstand***
- § 18 Ehrenrat
- § 19 Jugendarbeit
- § 20 Finanz- und Kassenwesen
- § 21 Kassenprüfung
- § 22 Ausschüsse
- § 23 Auflösung von Abteilungen oder des Vereins
- § 24 Satzungsänderungen
- § 25 Schlussbestimmungen
- § 26 Inkrafttreten

Anhang: Ehrenordnung des 1. FC Spich 1911 e.V.

§ 1

Name, Sitz

Der Name des Vereins ist 1. Fußball-Club Spich 1911 e.V. Er hat seinen Sitz in Troisdorf-Spich. Er ist der juristische Vertreter der Abteilungen dieses Vereins.

§ 2

Zweck

Der Verein dient dem Zweck, seinen Mitgliedern in den verschiedenen Abteilungen die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung zu geben und soziale Kontakte zu fördern.

§ 3

Allgemeines

- (1) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.
- (2) Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Die Beiträge und evtl. sich ergebende Überschüsse des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein ist verpflichtet, den für eine ordnungsgemäß Durchführung des Sportbetriebs aller Abteilungen notwendigen Verbänden beizutreten und deren Satzungen und Ordnungen anzuerkennen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein besteht aus mehreren Abteilungen. Jede Abteilung kann aus mehreren Gruppen bestehen.
- (2) Die Abteilungen führen und verwalten sich selbst. Der Abteilungsvorstand entscheidet über die Verwendung der ihm zufließenden Mittel. Er ist dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich und hat über die Mittel Rechenschaft abzulegen.
- (3) Die Arbeit in den Abteilungen wird durch eine eigene, jeweils zu erlassende Geschäftsordnung (GO) geregelt. Diese Satzung, die Rahmengeschäftsordnung (RGO), die Rahmenfinanzordnung (RFO), die Rahmenjugendordnung (RJO) sowie die Satzungen und Ordnungen der zuständigen Verbände sind die Grundlage dieser Geschäftsordnungen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein führt als Mitglieder
 - Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - Jugendliche von 14 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - Erwachsene
 - Ehrenmitglieder
 - Fördernde Mitglieder (inaktive Mitglieder).
- (2) Fördernde Mitglieder können auch juristische Personen sein.
- (3) Jeder kann die Mitgliedschaft beantragen. Die Anmeldung bedarf der Schriftform.
- (4) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der Abteilung, der sich der (die) Antragsteller (in) anschließen will. Über Anträge von Personen, welche sich keiner Abteilung anschließen wollen, entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (5) Bei Anträgen von Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (6) Eine Ablehnung der Aufnahme ist ohne Angabe von Gründen dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt am 1. des Monats, in dem der Antrag genehmigt wird.
- (8) Das Mitglied erkennt mit seinem Eintritt die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins an. Sie sind in der Geschäftsstelle oder beim Vorstand einsehbar. Auf Wunsch werden sie dem Mitglied ausgehändigt.

§ 6 Mitgliederverwaltung

- (1) ***Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der 1. FC Spich die Daten wie z.B. Adresse, Alter, Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gemäß der jeweils aktuell gültigen Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert. Jedem Mitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei***

durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- (2) **Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z.B. Speicherung der Faxnummer und der E-Mail-Adresse einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzbedürftiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.**
- (3) **Der Gesamtvorstand sowie die Abteilungsvorstände machen besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten in den Aushangkästen oder dem „FC-Echo“ bekannt. Dabei können personenbezogenen Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Gesamtvorstand oder den Abteilungsvorständen Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb und von Vereinsturnierergebnissen.**

§ 7 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglieder werden Vereinsmitglieder mit 60-jähriger ununterbrochener Vereinszugehörigkeit.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern werden durch die Mitgliederhauptversammlung ernannt:
- (a) Mitglieder, die sich durch ganz besonders hervorragende und überaus erfolgreiche Mitarbeit im Verein auszeichnen,
 - (b) Mitglieder, die sich durch ganz besonders herausragende sportliche Leistungen um den Verein verdient machen,
 - (c) Mitglieder und Nichtmitglieder, die den Verein wiederholt großzügig gefördert haben.

Jedes Vereinsmitglied hat ein Vorschlagsrecht.

- (3) **Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von allen finanziellen Pflichten befreit und haben bei allen kostenpflichtigen Veranstaltungen des Vereins freien Eintritt.**
- (4) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederhauptversammlung zu Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederhauptversammlung des Vereins bzw. der Abteilungen festgelegt. Von Mitgliedern, die in mehreren Abteilungen aktiv sind, können von den jeweiligen Abteilungen Zusatzbeiträge erhoben werden.
- (2) **Die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dem Verein dadurch entstehende Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.**
- (3) Die Zahlung des Mitgliederbeitrages beginnt mit dem Monat des Eintritts. Die Zahlungsweise wird von den jeweiligen Abteilungsvorständen festgelegt.
- (4) Bei Spenden wird auf Wunsch eine Spendenquittung ausgestellt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

- (1) Das Mitglied hat das Recht, sich der Einrichtungen des Vereins zu bedienen und in der Abteilung, der es sich abgeschlossen hat, Sport zu treiben. Wünscht es, auch in anderen Abteilungen am Sportbetrieb teilzunehmen, so hat es die dort geltenden Ordnungen anzuerkennen. Es hat beim Vorstand der Abteilung einen Antrag auf Teilnahme am Sportbetrieb zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.
- (2) Erwachsene, Ehren- und fördernde Mitglieder, jedoch keine juristischen Personen haben Sitz und Stimme in den Mitgliederhauptversammlungen sowie aktives und passives Wahlrecht zu den Ämtern des Vereins. Die Vorstandsmitglieder der einzelnen Abteilungen können sich ebenfalls in den Vorstand des Vereins wählen lassen. Das Stimmrecht der Jugendlichen ergibt sich aus § 19.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Vorstand Anträge zu stellen und Vorschläge einzureichen.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einzuberufen.
- (5) Ein Mitglied kann Ansprüche gegen den Verein nur wegen ihm entstandener Kosten aus der ordnungsgemäßen Erfüllung eines Vereinsamtes geltend machen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Erreichung seiner Ziele zu unterstützen, die Beiträge zu entrichten und die Satzung und Ordnungen des Vereins zu beachten.

- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, den Anordnungen der Übungsleiter oder sonstiger Personen, die für den Sportbetrieb und für Veranstaltungen verantwortlich sind, Folge zu leisten.
- (3) Ein Mitglied, welches Vereinseigentum vorsätzlich oder grob fahrlässig beschädigt oder dessen Abhandenkommen verursacht, haftet dafür.
- (4) Wird bei der Ausübung einer Vereinstätigkeit einem Dritten fahrlässig oder nicht schuldhaft Schaden zugefügt, so haftet der Verein im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Versicherungsbestimmungen. Die Umstände, die zu einem Schaden führten, sind dem Verein bzw. dessen Versicherung offen zu legen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft und mit ihr alle Rechte werden beendet durch:
 - a) **Schriftliche Kündigung des Mitgliedes zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten,**
 - b) Tod;
 - c) Ausschluss
- (2) **Auf Antrag wird zuviel gezahlter Beitrag zurückerstattet**
- (3) Bei Ausschluss erfolgt keine Beitragsrückerstattung **für das laufende Geschäftsjahr.**

§ 12 Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Mitglieder können vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn
 - a) die Vereinsinteressen verletzt wurden oder
 - b) die Beiträge trotz zweimaliger Mahnung über mehr als 6 Monate im Rückstand sind.
- (2) Die Androhung des Ausschlusses wird auf Beschluss des Vorstandes des Vereins dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt. Das Mitglied kann innerhalb von 14 Tagen dazu Stellung nehmen. Der Ausschluss wird nach Abwägung aller Umstände unter Beteiligung des Vorstandes der den Ausschluss berührenden Abteilung vom Vorstand des Vereins beschlossen. Er wird mit Postzustellungsurkunde dem Mitglied mitgeteilt und gilt mit Datum des Empfangs.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist nicht anfechtbar.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederhauptversammlung
- der Vorstand gem. § 15 dieser Satzung
- **der geschäftsführende Vorstand gem. § 17 dieser Satzung**

§ 14 Mitgliederhauptversammlung

- (1) Die Mitgliederhauptversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Sie findet in den ersten vier Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels Aushang im Vereinslokal, den Aushängekästen und in den regionalen Zeitungen (z.B. "Rundblick", "Rhein-Sieg-Rundschau", "Rhein-Sieg-Anzeiger") **sowie über der Homepage des 1. FC Spich – www.fcspich.de** -. Sie muss mindestens 2 Wochen vorher mit Zeit, Ort und Tagesordnung veröffentlicht sein.
Die Mitgliederhauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge zur Tagesordnung dieser Mitgliederhauptversammlung sind spätestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (4) Die Mitgliederhauptversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Ernennung eines Protokollführers
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer und des Berichts über die wirtschaftliche Lage des Vereins mit anschließender Aussprache über die Berichte
 - c) Entlastung des Vorstandes und alle zwei Jahre Wahl eines neuen Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern **und zwei Vertretern** für zwei Geschäftsjahre
 - e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - f) Satzungsänderungen
 - g) Abstimmung über Anträge von Mitgliedern
 - h) Genehmigung von Grundstücksverträgen und Bauvorhaben
 - i) Neueinrichtung bzw. Auflösung von Abteilungen
 - j) Einrichten und Auflösung von Ausschüssen
 - k) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - l) Beschlussfassung über die Zahlung von Ehrenamtsvergütungen nach den Bestimmungen des Einkommenssteuergesetzes (EStG) an den Vorstand, Abteilungsvorstände oder jeweils einzelne ihrer Mitglieder.
 - m) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates (§ 18 der Satzung)**
- (5) Die Mitgliederhauptversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (6) Folgende Punkte sind bei der Einberufung auf die Tagesordnung der Mitgliederhauptversammlung zu setzen:
 - a) Verlesen des Protokolls der letzten Mitgliederhauptversammlung, Wahl eines Protokollführers
 - b) Geschäftsbericht
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - d) Bericht über die wirtschaftliche Lage des Vereins
 - e) Entlastung der Kassenführung für das abgelaufene Geschäftsjahr bzw. alle zwei Jahre Entlastung und Neuwahl des Vorstands
 - f) Besetzung von Ausschüssen, evtl. Nachwahl von Vorstandsmitgliedern

- g) Aussprache über die dem Vorstand zugeleiteten Anträge
h) Verschiedenes.
- (7) Bei seiner Entlastung hat der Vorstand kein Stimmrecht.
- (8) Über die Mitgliederhauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei Vorstandsmitgliedern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Alle Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung mit Ausnahme von Satzungsänderungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Hiervon ausgenommen ist die Wahl des Vorstandes. Hier entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters bei der Wahl des 1. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden nach dessen bereits erfolgter Wahl.
- (10) *Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.***

§ 15 Wahl des Vorstandes

- (1) Alle zwei Jahre wählt die Mitgliederhauptversammlung einen neuen Vorstand.
- (2) Die Mitgliederhauptversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Dieser stellt den Antrag auf Entlastung des gesamten Vorstandes.
- (3) Der Versammlungsleiter führt die Wahl des 1. Vorsitzenden des Vereins durch. Nach erfolgter Wahl übernimmt der neue 1. Vorsitzende des Vereins die weitere Durchführung der Wahl.
- (4) Zusätzlich zum 1. Vorsitzenden sind folgende Vorstandsmitglieder zu wählen:
- a) der 2. Vorsitzende
 - b) der 1. Geschäftsführer
 - c) der 2. Geschäftsführer
 - d) der 1. Kassenwart
 - e) der 2. Kassenwart
 - f) der Sozialwart
 - g) der Frauenwart
 - h) der Jugendwart
 - i) der Pressewart.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln. Auf Verlangen von einem stimmberechtigten Teilnehmer der Mitgliederhauptversammlung wird die Wahl geheim durchgeführt. Für jeden neuen Wahlgang muss der Beschluss auf geheime Wahl erneuert werden.
- (6) Ohne Wahl durch die Mitgliederhauptversammlung, jedoch durch Wahl der Mitgliederversammlungen der einzelnen Abteilungen gehören dem Vorstand zusätzlich an:
- a) die jeweiligen Abteilungsleiter

- b) je angefangene 400 Mitglieder der Abteilung 1 Beisitzer.
- (7) Ehrenvorsitzende sind Mitglieder des Vorstandes ohne Stimmrecht.
- (8) Auch bei Übernahme eines Doppelamtes haben Vorstandsmitglieder im Vorstand nur eine Stimme.
- (9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so betraut der Vorstand ein anderes Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (10) Scheiden mehr als die Hälfte aller Vorstandsmitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, so hat der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen.
- (11) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Abteilungsleiters wird die Vertretung bzw. Neuwahl des Abteilungsleiters entsprechend der Geschäftsordnung dieser Abteilung gehandhabt.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht
- a) aus den gem. § 15 (4) durch die Mitgliederhauptversammlung gewählten Personen;
 - b) aus den in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen gem. § 15 (6) gewählten Personen;
 - c) aus den Ehrenvorsitzenden.
- (2) Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden gilt folgende Vertretung:
1. Vertreter: der 2. Vorsitzende
 2. Vertreter: der 1. Geschäftsführer
 3. Vertreter: **der 1. Kassenwart**
- (3) Der Vorstand führt die **grundsätzlichen** Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sowie unter Beachtung kaufmännischer und rechtlicher Grundsätze. Der Vorstand ist berechtigt, Richtlinien für die Arbeit des Vereins und der Abteilungen zu geben.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder dies fordern. Ladungsfrist sind 10 Tage.
- (5) Der Vorsitzende kann Sachverständige zur Sitzung des Vorstandes mit beratender Stimme hinzuziehen. Der Vorstand kann ehrenamtliche Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist weniger als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend, ist die Sitzung aufzulösen und innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von 10 Tagen erneut einzuberufen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

- (7) Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einzuberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederhauptversammlung einzuberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Sitzung schriftlich verlangen.
- (10) Aus besonderen Gründen kann der Vorstand Mitglieder von Zahlungen ganz oder teilweise befreien. Der Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht kann vom Mitglied oder vom Abteilungsvorstand gestellt werden. Der Antrag muss schriftlich beschieden werden.
- (11) Der Vorstand kann für Sonderaufgaben Ausschüsse einsetzen.
- (12) Der Vorstand hat für jedes Geschäftsjahr bis zum 15.1. einen Gesamthaushaltsplan für das laufende Jahr zu erstellen. Die Haushaltspläne der einzelnen Abteilungen, die bis zum 31. Dezember des alten Haushaltsjahres dem Vorstand vorgelegt werden müssen, sind die Grundlage dieses Gesamthaushaltsplanes.

§ 17

Geschäftsführender Vorstand

- (1) **Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:**
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 1. Geschäftsführer
 - d) dem 1. Kassenwart
 - e) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die vom Gesamtvorstand bestimmt werden.
- (2) **Der geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und Pflichten:**
 - a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - b) Zusammenarbeit mit den Abteilungen des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) **Der geschäftsführende Vorstand kann für besondere Maßnahmen (z.B. Erhaltung der Clubanlagen „Spicher Höhen“) Ausschüsse bilden.**
- (4) **Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden bei Bedarf, mindestens aber vierteljährlich statt. Sie werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.**
- (5) **Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.**
- (6) **Scheidet eines unter 1 e bestimmten Vorstandsmitglieder aus, entscheidet der Gesamtvorstand über die Nachfolge.**

**§ 18
Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied, bei Minderjährigen von ihrem gesetzlichen Vertretern und von den Organen des Vereins angerufen werden. Der Ehrenrat muss von sich aus tätig werden, wenn ihm vereinsschädigendes Verhalten oder Satzungsverstöße von Mitgliedern des Vereins oder der Vereinsorgane bekannt werden.**
- (a) Der Ehrenrat hat die Grundsätze eines rechtsstaatlichen Verfahrens zu beachten, insbesondere allen Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren, auf deren Antrag hin auch in einem mündlichen Verhandlungstermin, und die Aufklärung des Sachverhalts erforderlichenfalls durch die Erhebung von Beweisen zu fördern.**
- (b) Für die Dauer des Verfahrens vor dem Ehrenrat ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.**
- (c) Die Mitglieder des Ehrenrates haben über alle ihnen in Ausübung dieses Amtes bekannt gewordenen vertraulichen Angaben der Beteiligten Stillschweigen zu bewahren.
Der Ehrenrat kann jede Maßnahme vorschlagen die geeignet ist, einen Streit innerhalb des Vereins zu schlichten.**
- (3) (a) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, Diese müssen mindestens 35 Jahre alt und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sein. Die Mitglieder des Ehrenrats sind ehrenamtlich tätig.**
- (b) Die Mitglieder des Ehrenrats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtsperiode im Amt, bis sie entweder wiedergewählt wurden oder ein Nachfolger gewählt ist.**
- (c) Die Ehrenamtsmitglieder dürfen keinem anderen Vereinsorganen angehören; ihre Tätigkeit ist unabhängig und frei von Weisungen andere Vereinsorgane.**
- (d) Der Vorsitzender des Ehrenrats wird von seinen Mitgliedern gewählt.**
- (e) Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.**
- (4) Der Ehrenrat kann folgende Strafen empfehlen:**
- (a) Rüge**
 - (b) Ermahnung**
 - (c) Verwarnung**
 - (d) Verweis**
 - (e) Ordnungsgeld bis zu einer Höhe von 500 Euro, ersatzweise Ausübung einer vereinsnützigen Tätigkeit**
 - (f) Befristeter Ausschluss von der Ausübung der Mitgliedsrechte**

- (g) Verlust eines Vereinsamtes**
- (h) Aberkennung eines Ehrenamts**

- (5) Die Empfehlungen des Ehrenrates sind als Antrag an den Gesamtvorstand zur endgültigen Entscheidung zu richten.**

§ 19 Jugendarbeit

- (1) Die Jugendarbeit wird durch die Rahmenjugendordnung (RJO) geregelt.
- (2) Alle Jugendlichen des Vereins wählen in jedem Jahr auf einem Vereinsjugendtag (Jugendhauptversammlung) den Jugendausschuss.
- (3) Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- (4) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (5) Die einzelnen Abteilungen wählen auf einem eigenen Jugendtag (Jugendversammlung der Abteilung) jedes Jahr einen Jugendbeirat. Der Jugendbeirat erarbeitet Empfehlungen, die dem Abteilungsvorstand vorgetragen werden.
- (6) Selbständige Jugendabteilungen des Vereins wählen statt des Jugendbeirates alle zwei Jahre einen Abteilungsvorstand, der auch aus Jugendlichen bestehen kann. Der Abteilungsleiter jedoch muss ein Erwachsener sein. Dieser Vorstand entscheidet selbst über die Verwendung der der Abteilung zufließenden Mittel.

§ 20 Finanz- und Kassenwesen

- (1) Jede Tätigkeit im Verein ist ehrenamtlich. Für die Erstattung von Auslagen sowie von Aufwandsentschädigungen bedarf es der Beschlussfassung durch die Mitglieder-Hauptversammlung (§ 14 (4) I der Satzung).

(a) Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hiezu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten. Die Erstattung erfolgt in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt sind.

- (2) Die Abrechnungen der Abteilungen mit dem Verein erfolgen jährlich. Ausschüsse erhalten vom zuständigen Vorstand für ihre Aufgabe entsprechende Vorschüsse. Sie rechnen nach Abschluss ab.
- (3) Die Vorstände sind zur Einhaltung der aufgestellten Haushaltspläne in ihrem Bereich verantwortlich.

§ 21 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfer dürfen kein Vorstandsamt bekleiden. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand des Vereins kann außerordentliche Kassenprüfungen bei den Abteilungen durch die Vereinskassenprüfer veranlassen.
- (3) **Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der Mitgliederhauptversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.**
- (4) **Stehen durch Rücktritt oder aus anderen Gründen Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Gesamtvorstand berechtigt, Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Diese müssen von der Mitgliederhauptversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.**

§ 22 Ausschüsse

- (1) Die einzelnen Vorstände sind berechtigt, zu ihrer Beratung und Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben einzusetzen.
- (2) Jedes Vereinsmitglied (auch Vorstandsmitglied) kann in Ausschüssen tätig werden. Im Einzelfall können auch sachkundige Nichtmitglieder in Ausschüsse berufen werden.
- (3) Folgende Ausschüsse können nur durch die jeweilige Mitgliederversammlung besetzt werden:
 - a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
 - b) Ausschuss für Bauwesen und Sportanlagen

Die Besetzung weiterer Ausschüsse ist durch die GO der Abteilungen zu regeln.
- (4) Auf Bitte des Vorstandes können die Ausschüsse der Abteilungen zu Gesamtausschüssen zusammengefasst werden. Sie sind dann dem Vorstand verantwortlich.
- (5) Die Arbeitsergebnisse der Ausschüsse müssen dem jeweiligen Vorstand vorgelegt werden. Die Ausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte einen Ausschusssprecher.
- (6) Die Ausschüsse können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Ausschussmitglieder aufgelöst werden.
- (7) Die vorzeitige Auflösung von Ausschüssen kann nur von dem Gremium beschlossen werden, von denen sie eingesetzt wurden.

§ 23 Auflösen von Abteilungen oder des Vereins

- (1) Einzelne Abteilungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf. Die Mitgliederversammlung der Abteilung muss vorher durch Mehrheitsbeschluss der Auflösung zustimmen. Das Vermögen der Abteilung erhält der Verein.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederhauptversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen der Stadt Troisdorf übergeben, die es für sportliche Zwecke zu verwenden hat, es sei denn, dass die Auflösung nur zu dem Zweck erfolgt, innerhalb der Stadt Troisdorf einen anderen gemeinnützigen Großverein mit den Aufgaben nach dieser Satzung zu gründen. In diesem Fall ist das Vereinsvermögen in diesen Verein einzubringen.

§ 24 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 25 Schlussbestimmungen

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen enthält, gelten die §§ 21 - 79 BGB oder sonstige gesetzliche, insbesondere steuer- und versicherungsrechtliche Vorschriften. Sollte einer dieser Paragraphen durch gesetzliche Bestimmungen geändert und außer Kraft gesetzt werden, so behalten die restlichen Paragraphen dieser Satzung ihre Gültigkeit.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) ***Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01. April 2012 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.***
- (2) ***Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.***
- (3) ***Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.***

E h r e n o r d n u n g des 1. FC Spich 1911 e.V.

Als Anerkennung für eine langjährige Vereinszugehörigkeit oder für verdienstvolle Mitarbeit im Verein oder hervorragende Förderung des 1. FC Spich 1911 e.V. werden folgend Ehrenzeichen verliehen.

A: Ehrennadel für langjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit

1. Für 25-jährige Mitgliedschaft wird die Silberne Ehrennadel verliehen.
2. Für 40-, 50-, 60-jährige und danach jede weiteren fünf Jahre Mitgliedschaft wird die Goldene Ehrennadel verliehen.
3. In der Ehrennadel ist die Jahreszahl der Mitgliedschaft eingeprägt.
4. Die Silberne bzw. Goldene Ehrennadel wird auf Antrag der jeweiligen Abteilung des 1. FC Spich durch den Gesamtvorstand verliehen. Sie ist bei einem geeigneten Anlass (Hauptversammlung, Abteilungsversammlung, Stiftungsfest o.ä.) in würdiger Form mit der Verleihungsurkunde zu überreichen. Die Urkunde ist vom 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden des 1. FC Spich zu unterzeichnen.

B: Verdienstnadel für hervorragende Mitarbeit

1. Die Verdienstnadel in **Bronze** wird verliehen an.
 - a) Mitglieder, die wenigstens 10 Jahre beim 1. FC Spich in vorbildlicher Weise aktiv tätig waren,
 - b) Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, deren Mitarbeit beim 1. FC Spich besonders erfolgreich ist,
 - c) Mitglieder, deren sportliche Leistungen hervorragen,
 - d) Nichtmitglieder, die die Aufgaben und Ziele des 1. FC Spich besonders fördern.
2. Die Verdienstnadel in **Silber** wird verliehen an.
 - a) Mitglieder, die wenigstens 15 Jahre beim 1. FC Spich in vorbildlicher Weise aktiv waren,
 - b) Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, die sich durch äußerst erfolgreiche und erheblich über das übliche Maß hinausgehende Mitarbeit um den 1. FC Spich verdient machen,
 - c) Mitglieder, deren sportliche Leistungen ganz besonders hervorragen,
 - d) hervorragende Persönlichkeiten, die den 1. FC Spich großzügig fördern.
3. Die Verdienstnadel in **Gold** wird verliehen an:
 - a) Mitglieder, die wenigstens 25 Jahre beim 1. FC Spich in vorbildlicher Weise aktiv tätig waren,
 - b) Mitglieder mit kürzerer aktiver Tätigkeit, die sich durch ganz besonders hervorragende und überaus erfolgreiche Mitarbeit beim 1. FC Spich auszeichnen,

- c) Mitglieder, deren sportliche Leistungen weit über das übliche Maß herausragen,
 - d) hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes, die den 1. FC Spich wiederholt großzügig gefördert haben.
4. Die höhere Stufe des Verdienstzeichens soll erst verliehen werden, wenn der Empfänger bereits im Besitz der niederen Stufe ist. Bei besonders begründeten Ausnahmen kann hiervon abgewichen werden.
 5. Die Beantragung erfolgt, nach Beschlussfassung der jeweiligen Abteilungsvorstände, durch die Abteilungen. Die endgültige Beschlussfassung obliegt dem Vorstand des Gesamtvereins.
 6. Die Verleihung der Verdienstnadeln mit der Verleihungsurkunde soll bei einem geeigneten Anlass in würdiger Form durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den 2. Vorsitzenden erfolgen.

Diese Ehrenordnung wurde vom Gesamtvorstand des 1. FC Spich in seiner Sitzung am 15.11.1999 verabschiedet und tritt am 01.01.2000 in Kraft.